



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 35/2024 vom 11.12.2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>2</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Az. 53/24/01 .....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Az. 53/24/02 .....	3
Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Auslegung mit Beteiligung – Entwurf 2024 .....	4
Aufhebung einer Allgemeinverfügung nach dem Geldwäschegesetz .....	6
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>6</b>
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>6</b>

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Az. 53/24/01

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Amtsblatt Nr. 38/2022 vom 03.08.2022 über die Nutzung des digitalen Meldeportals „MeBi-Portal“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

#### **Hinweise:**

Die Nutzung des digitalen Meldeportals „MeBi-Portal“ wird seitens des Landkreises Diepholz zum 31.12.2024 eingestellt. Einrichtungen und Unternehmen i.S.d. § 20 Abs. 8 IfSG haben Benachrichtigungen/Meldungen der in § 20 Abs. 9 IfSG genannten Personen zukünftig nicht mehr über den Zugang zum „MeBi-Portal“, sondern über die mit Allgemeinverfügung vom 11.12.2024 (Az.: 53/24/02) bestimmten Meldewege vorzunehmen.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 16 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 9. S. 2 IfSG.

Der Landkreis Diepholz ist nach § 54 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nummer 1 IfSG zuständige Behörde.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Diepholz, den 11.12.2024

Landkreis Diepholz  
in Vertretung

gez. Tammen  
Kreisrätin

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Az. 53/24/02

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz eine Benachrichtigung/Meldung der in § 20 Abs. 9 IfSG genannten Personen über die vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten **Webformulare (Service-Portal)** zu übermitteln, sofern sich deren Betriebsstätte(n) im Bezirk des Gesundheitsamtes Diepholz befinden. Die Meldung kann von der Einrichtung bzw. dem Unternehmen zusammen mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
2. Einrichtungen und Unternehmen können sich über das Service-Portal ([www.service.diepholz.de](http://www.service.diepholz.de)) sowie die Online-Dienstleistung „Registrierung von Einrichtungen für Meldungen nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Masernschutzgesetz“ registrieren und erhalten nach Prüfung durch das Gesundheitsamt individuelle Zugangslinks zu den Webformularen.
3. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab dem 12.12.2024, 00:00 Uhr vorgenommen werden. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 IfSG zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung. Wenn an Schulen, in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien bzw. Schließzeiten angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ende der Ferien bzw. nach Beendigung der Schließzeiten nachgeholt werden.
4. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
5. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 12.12.2024 in Kraft.

### **Hinweise:**

Die Nutzung des digitalen Meldeportals „MeBi-Portal“ wird seitens des Landkreises Diepholz zum 31.12.2024 eingestellt. Einrichtungen und Unternehmen i.S.d. § 20 Abs. 8 IfSG haben Benachrichtigungen/Meldungen der in § 20 Abs. 9 IfSG genannten Personen zukünftig nicht mehr über den Zugang zum „MeBi-Portal“ (vgl. Allgemeinverfügung 53/24/01), sondern über die seitens des Gesundheitsamtes zur Verfügung gestellten Webformulare vorzunehmen.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 16 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 9. S. 2 IfSG.

Der Landkreis Diepholz ist nach § 54 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nummer 1 IfSG zuständige Behörde.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20 IfSG bzw. wird ab dem 12.12.2024 durch die zur Verfügung gestellten Online-Meldeformulare sichergestellt. Die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist. Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich. Durch die Masernimpfungen wird ein ver-

lässlicher Schutz vor einer Infektion und Erkrankung durch Masernviren erzielt. Die Masernimpfung trägt somit zu einem hohen und verlässlichem Eigen- und Fremdschutz (Gemeinschaftsschutz) bei und kann dadurch die teils schweren und mitunter tödlich verlaufenden Masern-Erkrankungen verhindern. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Versorgung in allen Bereichen, die dem Masernschutzgesetz unterliegen, ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist. Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten, um Ansteckungsgefahren zu minimieren. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten, da der Schutz vor Ansteckungen höher zu gewichten ist, als der damit einhergehende Aufwand. Der Landkreis Diepholz hat in Nummer 6 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Diepholz, den 11.12.2024

Landkreis Diepholz  
in Vertretung

gez. Tammen  
Kreisrätin

## **Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Auslegung mit Beteiligung – Entwurf 2024**

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 19.06.2024 ist das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz eingeleitet worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Veröffentlichung des Entwurfs des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Zu dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz wird das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) eingeleitet.

Im vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie ist die Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung im Landkreis Diepholz zur Erreichung des verbindlichen, regionalen Teilflächenziels aus dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) dargelegt, wonach der Landkreis Diepholz bis zum Stichtag 31.12.2032 4.380 ha (das entspricht 2,2 % der Fläche des Landkreises nach Spalte 5 der Anlage zu § 2 NWindG) als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen hat.

Der Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie besteht aus den folgenden Unterlagen

- 1) Satzung bestehend aus
  - a) Satzungstext
  - b) beschreibender Darstellung
  - c) zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
- 2) Begründung
- 3) Umweltbericht
- 4) Gebietsblätter zu den Vorranggebieten Windenergienutzung

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten sachlichen Teilprogramms Windenergie auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Unterlagen können in der Zeit

**vom 19.12.2024 bis 19.02.2025**

beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz im Raum A256 während der Öffnungszeiten des Kreishauses von Montag – Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0541 976 1297 eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass das Kreishaus über die Feiertage in der Zeit vom 24.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen bleibt.

Die Unterlagen können ab dem 19.12.2024 online über das unten genannte Beteiligungsportal unter „Aktuelle Online-Beteiligungen“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, d.h. **bis zum 05.03.2025** kann zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie, zu der Begründung und zum Umweltbericht in elektronischer oder schriftlicher Form Stellung genommen werden.

Bitte nutzen Sie für die Abgabe von Stellungnahmen vorzugsweise das Beteiligungsportal, welches Sie unter folgendem Link aufrufen können:

<https://diepholz.raumordnung-online.de/>

[> Aktuelle Beteiligungen > Sachliches Teilprogramm Windenergie – Entwurf 2024](#)

Die interaktive Einbindung der Plandokumente auf dem Beteiligungsportal ermöglicht das Verfassen einer Stellungnahme mit direktem Bezug zu Textteilen und zu den Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung.

Ebenso ist es möglich, Stellungnahmen per Mail an [regionalplanung@diepholz.de](mailto:regionalplanung@diepholz.de) zu richten sowie postalisch an Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz zu senden. Stellungnahmen können auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Mit Ablauf der oben angegebenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Verfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.diepholz.de/bauen-und-umwelt/bauen-planen/regionalplanung/> veröffentlicht. Fragen können auch an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Diepholz (ITEBO Datenschutz u. IT-Sicherheit, Stüvestraße 26, 49076 Osnabrück, Tel.: 0541 9631-222) gerichtet werden.

Diepholz, den 11.12.2024

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
V. Meyer

## **Aufhebung einer Allgemeinverfügung nach dem Geldwäschegesetz**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln vom 15.08.2019, veröffentlicht im Amtsblatt 13/2019 vom 02.09.2019 wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

### **Begründung:**

Die Aufsicht im sogenannten Nichtfinanzsektor in Niedersachsen gemäß § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6, 8, 13, 14, 16 GwG erfolgt ab 01.01.2025 zentral durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG wechselt die Aufsicht ab 01.01.2025 zum Bundesamt für Justiz.

Der Zuständigkeitswechsel gemäß Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) rechtfertigt die Aufhebung der Allgemeinverfügung mit Ablauf des 31.12.2024.

Die Aufhebung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ab dem 01.01.2025.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 05.12.2024

Landkreis Diepholz  
In Vertretung

Kleine  
Erster Kreisrat

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**